



**G E B Ü H R E N – R E G L E M E N T  
W A S S E R V E R S O R G U N G**

**DER POLITISCHEN GEMEINDE KILCHBERG**

**vom 23. Juni 2009**

## Gebührenreglement über die Abgabe von Wasser

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 10.1 des Reglements über die Wasserversorgung vom 23. Juni 2009, folgendes Gebührenreglement für die Abgabe von Wasser.

### 1. Anschlussgebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben:

Sie beträgt Fr. 2'000.-- pro m<sup>3</sup> der maximalen Stundenleistung.

Zähler- Nenngrösse		Max. Leistung m <sup>3</sup> /h	Anschlussgebühr Fr.
Zoll	mm		
¾"	20	5	10'000.--
1"	25	7	14'000.--
1¼"	32	12	24'000.--
1½"	40	20	40'000.--
2"	50	30	60'000.--
2½"	65	70	140'000.--
3"	80	110	220'000.--

Bei Um- und Erweiterungsbauten, die einen grösseren Wasserzähler erfordern, hat eine entsprechende Gebührennachzahlung zu erfolgen.

### 2. Benützungsgebühren

Die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

## 2.1 Grundgebühren

Die Grundgebühr beträgt Fr. 40.--/m<sup>3</sup> der max. Stundenleistung des Wasserzählers.

Grundgebühr pro Zählergrösse

Zähler- Nenngrösse		Max. Leistung m <sup>3</sup> /h	Grundgebühr / Jahr Fr.
Zoll	mm		
¾"	20	5	200.--
1"	25	7	280.--
1¼"	32	12	480.--
1½"	40	20	800.--
2"	50	30	1'200.--
2½"	65	70	2'800.--
3"	80	110	4'400.--

## 2.2 Mengengebühr

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem durch den Wasserzähler festgestellten effektiven Verbrauch.

Sie beträgt:

Pro Kubikmeter Fr. 1.70

### 2.2.1 Jahrespauschale für Kleinstbezügler

Für Abonnenten ohne Wasserzähler wird eine Jahrespauschale erhoben.

Sie beträgt

Pauschal Fr. 150.00

### 2.2.2 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Wasserabgaben für besondere Zwecke wie Bauwasser, Bezug ab Hydrant etc. werden mittels eines Wasserzählers gemessen und analog der Mengengebühr verrechnet.

Pro Kubikmeter Fr. 1.70

Pauschale für Standrohr Fr. 30.00

### 2.2.3 Gebühr für Kühl- und Klimaanlage

(nur noch für bestehende Anlagen)

Die Benützungsgeld für Kühl- und Klimaanlage wird nach der Anschlussleistung (l/Min.) verrechnet.

Die jährliche Benützungsgeld pro Liter beträgt Fr. 60.00

### **3. Allgemeine Bestimmungen**

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
2. Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Netzanschluss in Rechnung gestellt.
3. Die Benützungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährliche Zwischenabrechnungen sind nach einer Ablesung durch das Werkpersonal möglich.
4. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.
5. Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
6. Alle Gebührentarife verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

### **4. Inkrafttreten**

Das Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Wasserversorgung vom 23. Juni 2009 in Kraft.

---

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. 2009-36 vom 24. März 2009